

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 83

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. S. 303. — Bekanntmachung über das Ankaufen von Brotgetreide. S. 372. — Bekanntmachung über das Verschiffen von Brotgetreide, Mehl und Brot. S. 381. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erntejahr 1915. S. 394. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. S. 393. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. S. 399. — Bekanntmachung über judenfeindliche Hallenmittel. S. 402. — Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Urinlösungsabgabe, vom 31. März 1915. S. 400. — Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915. S. 410.

(Nr. 4778) Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme

§ 1

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunsfl). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen

Reichs-Gesetzbl. 1915.

91

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1915.